

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Connect Media GmbH** (FN 402107 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10181 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „24-tv“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Programm namens „24-tv“, das auf die Hauptzielgruppe der russisch-sprechenden Bevölkerung in Europa ausgelegt ist. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist dementsprechend russisch. Der Programmschwerpunkt liegt auf dem Bereich der familienfreundlichen Unterhaltung in Form von Filmen, Serien, Konzerten, Dokumentationen, Comedy und Bildungs- und Unterhaltungssendungen für Kinder und Homeshopping.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Connect Media GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/14-003, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.12.2013, ergänzt mit Schreiben vom 02.01.2014 und 08.01.2014, beantragte die Connect Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen namens „24-tv“ nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Connect Media GmbH ist eine zu FN 402107 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von EUR 5.000,-. Alleingesellschafter ist der deutsche Staatsbürger Waldemar Mehlmann-Selin. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Gregor Schellander.

Waldemar Mehlmann-Selin ist zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer der SYNAPSY Mobile Networks GmbH mit Sitz in Himmelstadt, Deutschland.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bei dem Fernsehprogramm „24-tv“ handelt es sich um eine Mischung aus zugekauften Programmelementen (80 %) sowie in Zukunft geplanten Eigenproduktionen (20 %), die nach erfolgreicher Einführung des Programms umgesetzt werden sollen. Der Anteil der Fremdproduktionen soll rund 80 % betragen und wird aus dem russischsprachigen Raum zugekauft.

Gesendet werden 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag russischsprachige TV- und Miniserien, Kinofilme, Dokumentationen und Fernsehfilme aus aller Welt, Ratgeber, Kosmetik- und Kochshows, Konzerte sowie Kinderserien und Homeshopping.

Die Verantwortung für die Auswahl der einzelnen Sendungen und den Ankauf der nicht eigengestalteten Programmelemente trägt der Geschäftsführer der Antragstellerin, Gregor Schellander. Die täglichen Playlisten werden nach Absprache von der Programmdirektorin Liliana Anisimova aus einer internen Datenbank aufbereitet und dem Geschäftsführer der Antragstellerin zur Verfügung gestellt. Dieser trägt die Letztverantwortung und überprüft die Playlist bevor diese von ihm in der Online-Version der Playoutsoftware verschickt wird. Abänderungen der eingespielten Playlisten sind nur durch ihn möglich.

Der verantwortliche Geschäftsführer Gregor Schellander sowie die Programmdirektorin Liliana Anisimova verfügen über langjährige Erfahrung in der Mediendienstbranche und waren für namhafte Unternehmen tätig.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass die Finanzierung des Programms „24-tv“ ohne Inanspruchnahme von Fremdkapital aus den vorhandenen Eigenmitteln des Alleingesellschafters erfolgt. Zum Nachweis der Bonität wurde ein notariell beglaubigter Tauschvertrag über eine Liegenschaft vorgelegt sowie auf die seit zwölf Jahren erfolgreiche Tätigkeit der Schwestergesellschaft SYNAPSY Mobile Networks GmbH verwiesen. Diesbezüglich wurde eine kurzfristige Erfolgsrechnung vom 31.08.2013 vorgelegt, aus der sich im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.08.2013 ein kumulierter Gewinn vor Steuern in Höhe von EUR 250.676,11,- ergibt. Ebenso wurde ein Businessplan des Programms „24-tv“ für 3 Jahre vorgelegt. Dieser geht nach dem 1. Jahr von einem positiven Ergebnis aus. Ab dem 2. Jahr wird der Breakeven erwartet.

Betreffend die Einhaltung der Programmgrundsätze gibt die Antragstellerin an, dass weder Erotik noch sonst etwaige verwerfliche oder anstößige bzw. jugendgefährdende Inhalte ausgestrahlt werden. Nach dem Verständnis der Antragstellerin ist es Ziel, die Zuseher langfristig zu binden und das Programm durch Qualität zu etablieren. Über die gesetzlichen Werbestimmungen besteht Kenntnis. In diesem Zusammenhang verweist die Antragstellerin darauf, dass ihr Programm in der Wahrnehmung der Zuschauer nicht als „Werbesender“ gelten soll.

Die Connect Media GmbH beabsichtigt, mit der RRSat Global Communications Network Ltd. eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des Programms „24-tv“ abzuschließen. Die Programmausstrahlung soll über den digitalen Satelliten ASTRA, 13,0° Ost, Frequenz 10.818, erfolgen womit insbesondere der europäische Raum versorgt wird. Diese Frequenz wird derzeit von der Monte TV DOO aus Mazedonien benutzt und soll im Fall der Zulassungserteilung von der Monte TV DOO an die Antragstellerin übertragen werden. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung seitens der Monte TV DOO sowie der RRSat Global Communications Network Ltd. liegt vor.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten sowie nachgereichten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag und Firmenbuchauszug der Connect Media GmbH. Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Nutzung der Satelliten-Übertragungskapazität ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin und der Bestätigung zum Abschluss eines Verbreitungsvertrages der RRSat Global Communications Network Ltd. sowie der bisherigen Frequenzinhaberin Monte TV DOO.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...].

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...].

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...].“

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9 AMD-G). Gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G gilt ein Mediendienstanbieter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen vom Geschäftsführer der Antragstellerin getroffen. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AMD-G sind ebenfalls erfüllt.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Connect Media GmbH hat ihren Sitz in Wien. Ihr Alleineigentümer, Waldemar Mehlmann-Selin, ist deutscher Staatsbürger. Ausschlussgründe im Sinne von § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen keine vor. Es liegt ebenso keine unzulässige beherrschende Einflussnahme von Unternehmen außerhalb des EWR im Sinne des § 10 Abs. 4 AMD-G vor.

Darüber hinaus liegen weder Treuhandverhältnisse noch nach § 11 AMD-G untersagte Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Wie bereits ausgeführt haben sowohl der verantwortliche Geschäftsführer Gregor Schellander als auch die Programmdirektorin Liliana Anisimova langjährige Erfahrung in der Mediendienstabranche. Zum finanziellen Aspekt wurde vorgebracht, dass das Programm „24-tv“ ohne Inanspruchnahme von Fremdkapital nur aus Eigenmitteln des Alleingeschafters der Antragstellerin finanziert wird. Aufgrund des vorgelegten Immobilienauschertrages, der Erfolgsrechnung der Schwestergesellschaft der Antragstellerin sowie des plausiblen Businessplans ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin in der Lage ist, das Programm in Betrieb zu nehmen und den Sendebetrieb über die Dauer der Zulassung zu gewährleisten.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung seitens der RRSat Global Communications Network Ltd. sowie der bisherigen Frequenzinhaberin Monte TV DOO vorgelegt, wonach die Frequenz nach erfolgter Zulassungserteilung an die Antragstellerin übertragen werden soll.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der besonderen Anforderungen an Fernsehprogramme, insbesondere der Programmgrundsätze gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G und des Jugendschutzes gemäß § 42 AMD-G gelungen. Die Antragstellerin hat ihre Vorstellungen der Programmgestaltung und Zielsetzungen überzeugend dargelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner

(Mitglied)

Zustellverfügung:

Connect Media GmbH, z.Hd. Gregor Schellander, Kalvarienberggasse 6/25, 1170 Wien, **amtsigniert per Email:** office@connectmedia.at